

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein Aar-Niederweidbach e.V. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist 35649 Bischoffen, Ortsteil Niederweidbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Pflege des Reit- und Fahrsports, die Ausbildung insbesondere der Jugend im Umgang mit Pferden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein erfüllt damit bedeutsame Aufgaben auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Grundlage.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand ist berechtigt, nach Anhörung der Mitgliederversammlung, ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr fest-gesetzt. Die Mitglieder haben gegen Vorweisung ihrer Mitgliedskarte, die nicht übertragbar ist, freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins.

§ 4 a

Der Vorstand kann eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden für das laufende Kalenderjahr anordnen, die auch ersatzweise abgegolten werden können.

§ 5

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein, sowie um den Sport in Verbindung mit dem Verein besonders verdient gemacht haben, durch einstimmigen Beschluß zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

§ 6

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären.

§ 7

Der Schatzmeister ist insbesondere für die genaue Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Nach Ende des Geschäftsjahres ist ein Geschäftsabschluß aufzustellen, der durch zwei Kassenprüfer, die die Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Jahr wählt, geprüft werden muß.

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schriftführer und Schatzmeister. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit gewählt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

§ 10

Wer durch sein Verhalten das Interesse des Vereins schädigt, insbesondere auch wer bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist, kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist berechtigt, gegen diesen Beschluß, der ihm schriftlich und mit Gründen versehen, zuzustellen ist, binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung, Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung einzulegen, die mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Ein Mitglied, das ausscheidet oder ausgeschlossen wird, verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich bis spätestens Ende Februar zu berufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit der Angabe der Gründe stellt. Die Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

§ 12

Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuladen. Anträge, die von mindestens sechs Mitgliedern unterschrieben und acht Tage vor dem Tag der Versammlung bei dem Vorstand eingegangen sind, sind noch auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere berufen zur Beschlußfassung folgender Punkte:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl des Vorstandes in jedem zweiten Jahr.
3. Wahl der Kassenprüfer.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge sowie etwaiger sonstiger finanzieller Beiträge, z. B. der Leihgebühr für Pferde.
5. Beschlußfassung über sportliche Veranstaltungen im laufenden Jahr.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14

Bei der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Vorgänge, insbesondere für die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung, ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und von dem Protokollführer unterschrieben werden muß.

§ 15

Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschließt. In der Mitgliederversammlung müssen $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein. Ist die erste Versammlung nicht beschlußfähig, so ist eine Zweite einzuberufen, möglichst noch am gleichen Tage. Für ihre Einberufung gilt keinerlei Frist noch sonstige Formvorschrift. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt, ausgenommen bei der Wahl des Jugendwartes.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Bischoffen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung endet mit § 16.

Niederweidbach,

1. Vorsitzender

Kassiererin

2. Vorsitzender

Schriftführerin